

# Bekanntmachungen der Gerichte

---

## Mitteilung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes

Es wird *Juan Linder*, Av. Gabino José Tejeda No 15, 3364 San Vicente/Misiones, Argentinien, Folgendes mitgeteilt:

*Kostenvorschuss (Art. 150 OG)*

Am 12. Januar 2001 hat Juan Linder beim Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht. Juan Linder wird aufgefordert, *innert 14 Tagen* einen Kostenvorschuss einzuzahlen von *CHF 500.-*.

Bei Nichtleistung des Vorschusses innert der gesetzten Frist wird aus diesem Grunde auf die Rechtsvorkehr nicht eingetreten.

Die Zahlung kann in bar, durch ungekreuzten Bankcheck oder durch Überweisung auf das Postcheck-Konto 60-1102-7 des Eidgenössischen Versicherungsgerichts erfolgen. Wird die Post benützt, so ist spätestens am letzten Tag der Frist die Sendung aufzugeben, der Betrag einzuzahlen oder der Giroauftrag zu erteilen. Bei Zahlungsauftrag an eine Bank ist dafür zu sorgen, dass diese der POSTFINANCE den Auftrag rechtzeitig innert der gesetzten Frist übergibt. Bei elektronischen Zahlungsaufträgen mit Datenträgern EZAG (wird von den meisten Banken benützt) gilt das für die POSTFINANCE eingesetzte Fälligkeitsdatum. Dabei ist zu beachten, dass der Datenträger spätestens einen Postwerktag vor Ablauf der Zahlungsfrist und dem angegebenen Fälligkeitsdatum bei der POSTFINANCE eintreffen muss. Die Rechtzeitigkeit ist im Zweifel von Juan Linder nachzuweisen.

Der Kostenvorschuss wird zurückerstattet, wenn nach dem Ausgang des Verfahrens keine Kosten zu tragen sind. Rückzahlungen erfolgen in der Regel an die Adresse des Einzahlenden.

8. Mai 2001

i.A. des Präsidenten  
des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Die Kanzleidirektorin: Françoise Bruderer